

ÄNDERUNGEN GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT LÖHNE VOM 6.5.1981 ENTSPRECHEND DER MASSGABE IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN IN DETMOLD VOM 4.5.1979

15.10.1977 Os.
27.4.1978 Os.
11.12.1978 Os.
13.7.1981 St.

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000

NR. 115

BISCHOF

FLUR 21

TEXT UND FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG VORHANDENER UND GEPLANTER ÖFFENTLICHER FLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

WR REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES § 17 BauNVO UND DIE VORSCHRIFTEN DIESES BEBAUUNGSPLANES.
DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DARF HÖCHSTENS BETRAGEN:

	ZAHLE DER VOLLGEGESCHOSSE	GRUND-FLÄCHEN-ZAHLE (GRZ)	GESCHOSS-FLÄCHEN-ZAHLE (GFZ)	BAU-MASSEN-ZAHLE (BMZ)
IN REINEN WOHNGEBIETEN (WR)	1	0,4	0,5	—
ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA)	2	0,4	0,8	—
	3	0,4	1,0	—
IN REINEN WOHNGEBIETEN MIT GARTENHOFHÄUSERN	1	0,6	0,6	—

IM PLANBEREICH DER VORGESEHENEN GARTENHOFHÄUSER SIND EINZEL-DOPPEL- UND HAUSERGRUPPEN ZULÄSSIG. GRENZBEBAUUNG IST ZULÄSSIG, ERFOLGT KEINE GRENZBEBAUUNG, SIND AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUM NACHBAR GRUNDSTÜCK GARTENHOFMAUERN ZU ERRICHTEN, DIE VOR FREMDER EINSICHT SCHÜTZEN. DIE MAUERN DÜRFEN DIE FESTGELEGTE BAUGRENZE ÜBERSCHREITEN.

I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE-ZWINGEND
II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE-HÖCHSTGRENZE
III OFFENE BAUWEISE

△ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

△ NUR HAUSERGRUPPEN ZULÄSSIG (GRENZBEBAUUNG ERLAUBT GEM. § 22 (1) BauNVO)

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ERGEBEN SICH AUS DEN FESTGESETZTEN BAUGRENZEN UND DEN BEGRENZUNGEN DER ANGEORDNETEN SICHTDREIECKE.

△ SICHTDREIECK MIT METERANGABE
DIE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND VON BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON MEHR ALS 0,70 m ÜBER O.K.-STRASSE FREI ZUHALTEN.

■ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
□ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND UNZULÄSSIG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, STELLPLATZE UND GARAGEN

— DIE STELLUNG DER WOHNGEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG) IST DER PLANDARSTELLUNG ENTSPRECHEND VERBINDLICH. STELLPLATZE UND GARAGEN SIND ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DER BauNVO ZU SCHAFFEN. SIE SIND ABER NUR IN DEM FÜR DAS JEWEILIGE BAUGEBIET ERFORDERLICHEN UMFANG ZULÄSSIG. GARAGEN KÖNNEN AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN.

■ GEMEINSCHAFTSGARAGEN
■ VERKEHRSLÄCHEN
■ STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
F FUSSWEG
||| AUSFAHRSVERBOT

T FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

T TRAFOSTATION
T BAUGESTALTUNG

T DACHFORM UND NEIGUNG:

FÜR DIE FREISTEHENDEN, 1-GESCHOSSIGEN HÄUSER SATTEL- UND PULTDÄCHER 18-48°

FÜR DIE FREISTEHENDEN, 2-GESCHOSSIGEN HÄUSER SATTELDÄCHER 18-38°

FÜR DIE FREISTEHENDEN, 3-GESCHOSSIGEN HÄUSER SATTELDÄCHER 18-30°

FÜR DIE 2-GESCHOSSIGEN HAUSERGRUPPEN SATTEL- UND PULTDÄCHER 18-30°

FÜR DIE GARTENHOFHÄUSER SATTEL- UND PULTDÄCHER 18-30°

DACHAUFBAUTEN (ERKER) SIND NUR BEI 1-GESCHOSSIGEN FREISTEHENDEN WOHNGEBÄUDEN ZULÄSSIG. BEI GENEIGTEN DÄCHERN SIND FÜR DIE DACHEINDECKUNG NUR DUNKEL GETÖNTE MATERIALIEN ZU VERWENDEN. GRELLE FARB TÖNE BLEIBEN AUSGESCHLOSSEN. FÜR DIE GARTENHOFHÄUSER UND 2-GESCHOSSIGEN HAUSERGRUPPEN SIND BEREICHSWEISE EINHEITLICHE BAUMATERIALIEN ZU WÄHLEN.

FÜR 1-GESCHOSSIGE FREISTEHENDE WOHNGEBÄUDE SIND DREIPEL BIS 0,50 m ZUGELASSEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE SIND DREIPEL UNZULÄSSIG. AN- UND ERWEITERUNGSBAUTEN SIND AUCH IN ANDERER DACHFORM NEBEN SATTELDÄCHERN ZULÄSSIG. FREISTEHENDE NEBENGEBAUDE UND GARAGEN SOLLTEN EINE GEBÄUDEHÖHE VON 3,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE GEBÄUDESOCKEL MÜSSEN ZWISCHEN O.K. GELÄNDE UND O.K. KELLERDECKE SOWIE BEI ETWA EBENEN GRUNDSTÜCKEN 0,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN. ES SIND DREI HAUSEINGANGSSTUFEN ZULÄSSIG.

■ GRÜNFLÄCHEN
■ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
■ PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

■ PARKANLAGE
■ KINDERSPIELPLATZ

PFLANZGEBOT VON BÄUMEN II. UND III. ORDNUNG INNERHALB EINES JAHRES NACH SCHLUSSEINNAHME DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BauNVO) IM BEREICH DES PFLANZGEBOTES UNMITTELBAR NÖRDLICH DER VERLÄNGERUNG DER STRASSE LEHMSTICH U. ZUR SÜDLICH U. WESTLICH AN DAS PFLANZGEBIET ANSCHLIESSENDE FREIE LANDSCHAFT. BEZIEHT SICH DAS PFLANZGEBOT NUR AUF BÄUME II. ORDNUNG IN VERBINDUNG MIT EINER 10- BZW. 3 m BREITEN, DURCHGEHENDEN UNTERBEPLANTUNG MIT GEHÖLZEN III. ORDNUNG. ZU PFLANZEN SIND STANDORTGERECHTE BÄUME U. STRÄUCHER, DIE VORGENANNTE ANPFLANZUNGEN SIND LAUFEND U. ORDNUNGSGEMÄß ZU UNTERHALTEN. U. IM FALLE EINES NATÜRLICHEN ABGANGS IST GLEICHWERTIGER ERSATZ ZU LEISTEN. VON DEM FESTGELEGTE STANDORT DER ANZUPFLANZENDEN BÄUME AUF DEN GRUNDSTÜCKEN WERDEN AUSNAHMEN DAHINGEHEND ZUGELASSEN, DASS DIE ANPFLANZUNGEN GERINGFÜGIG VERSCHOBEN WERDEN KÖNNEN, WENN DAS IM ZUSAMMENHANG MIT DER GESTALTUNG DES BAUBJEKTES ZWECKMÄßIG IST.

○ BOLZPLATZ
■ BÖSCHUNG (ERDWALL)

GARTEN- UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG

DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, INSBESONDERE DIE ZUR STRASSE HIN LIEGENDEN VORGÄRTEN NEBEN DEN HAUSEINGÄNGEN, GARAGEN-ZUFahrTEN UND STELLPLÄTZEN, SIND BIS ZUR GEBRAUCHSABNAHME DER GEBÄUDE GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. DIE ERDWÄLLE SIND IN EINER HÖHE VON 1,20-2,00 m ALS SICHT- UND SCHALLSCHUTZ ANZULEGEN UND MIT GEEIGNETEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. ALS STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNG SIND ANPFLANZUNGEN (LEBENDE HECKEN) ZU BEVORZUGEN. HOLZAUEN (JÄGERAUEN UND DERGL.) SIND ZULÄSSIG UND SOLLTEN NICHT HÖHER ALS 0,80 m ÜBER O.K. GELÄNDE ERSTELT WERDEN. SEITLICHE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DER BauNVO ZULÄSSIG. DER KINDERSPIELPLATZ IST LÄNGS DER L 773 LÜCKENLOS EINZUFRIEDIGEN.

NACHRICHTLICHE ANGABEN (AUFGRUND ANDERER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN)

WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

W WASSERSCHUTZGEBIET
WSG III WASSERSCHUTZGEBIET, ZONE III (WEITERE SCHUTZZONE)

DER GESAMTE GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES IST WASSERSCHUTZGEBIET, ZONE III (WEITERE SCHUTZZONE).

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS EINZUGSGEBIET DER WASSERGEWINNUNGSANLAGEN DER STADT LÖHNE (WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG LÖHNE) VOM 30. JUNI 1975

BESTAND UND HINWEISE

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE VON NUTZUNGEN
- PLANZEICHEN FÜR PARALLELE LINIENFÜHRUNG
- PLANZEICHEN FÜR RECHTWINKLIGE LINIENFÜHRUNG
- HÖHENSCHICHTLINIE m ÜBER NN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- VORHANDENE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE WOHNGEBÄUDE

* VON DEN ENTSPRECHEND DER MASSGABE GEKENDERTEN FESTSETZUNGEN KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, SOWEIT AUCH DIE STRASSENBAUBEHÖRDE DIESEN AUSNAHMEN ZUSTIMMT.

STADT LÖHNE BEBAUUNGSPLAN NR. 115

WOHNGEBIET SÜDLICH DER STRASSE "AUF DER HUDE"

1. AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG

M. 1:1000
GEMARKUNG LÖHNE-GOHFELD FLUR 22

ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG - ARBEITSPLAN -

PLANFASSUNG VOM 11.12.1978
(PLANFASSUNG VOM 27.4.1978 MIT DEN EINGEARBEITETEN ÄNDERUNGEN GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT LÖHNE VOM 14.12.1978)

LÖHNE DEN 19.12.1978



STADT LÖHNE
DER STADTDIREKTOR
I.A. gez. STEINSIEK
(Steinsiek)
Stadtoberverwaltungsrat

PLANFASSUNG VOM 6.5.1981
(PLANFASSUNG VOM 11.12.1978 MIT DEN EINGEARBEITETEN ÄNDERUNGEN GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT LÖHNE VOM 6.5.1981 ENTSPRECHEND DER MASSGABE IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN IN DETMOLD VOM 4.5.1979) *

LÖHNE DEN 13.7.1981



STADT LÖHNE
DER STADTDIREKTOR
I.A. gez. Steinsiek
(Steinsiek)
Stadtoberverwaltungsrat

BESCHEINIGUNGEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
LÖHNE, DEN 15. JUNI 1978
(S) gez. Schumann
Öff. best. Vermessungsing.

PLANUNGSENTWURF:
ARCHITECTEN • PLANER
KARL OTTENSMEYER
DIPL.-ING. HANS WILHELM BÖKAMP
4972 LÖHNE 3
GOETHESSTR. 45, DEN 27.4.1978

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 21 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18.6.1976 (BOBl. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT LÖHNE VOM 15. JUNI 1978 AUFGESTELLT WORDEN.
LÖHNE, DEN 3. JULI 1978

STADT LÖHNE
DER STADTDIREKTOR
Im Auftrage:
Steinsiek
Stadtoberverwaltungsrat

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EIN SCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 21 (6) DES BBauG VOM 4. AUG. 1978 BIS 4. SEPT. 1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 27. JULI 1978 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
LÖHNE, DEN 11. SEPT. 1978

STADT LÖHNE
DER STADTDIREKTOR
Im Auftrage:
Steinsiek
Stadtoberverwaltungsrat

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBauG VOM RAT DER STADT LÖHNE AM 14. DEZ. 1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
LÖHNE, DEN 19. DEZ. 1978

STADT LÖHNE
DER STADTDIREKTOR
Im Auftrage:
Steinsiek
Stadtoberverwaltungsrat

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 04.5.78 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 04.5.78
AZ. 35.21.11-308/678

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrage:
Detmold

GEMÄSS § 12 BBauG SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 22.7.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS UND IST AM 23.7.1981 IN KRAFT GETRETEN.

Löhne, den 22.7.1981
STADT LÖHNE
DER BÜRGERMEISTER
Detmold

§ 2-2a, 9-10 DES BBauG VOM 18.6.1976 — § 2 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 — DIE BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 — § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 — § 4 GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GONW) IN DER FASSUNG VOM 13.12.1976

gemäß § 103 Abs. 1 BauONW
Detmold, den 18.5.79
Der Oberkreisdirektor
als obere Bauaufsichtsbehörde.
Im Auftrage:
Detmold